



Satzung des Vereins Freunde der Feuerwehr Trechtingshausen e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde der Feuerwehr Trechtingshausen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Trechtingshausen.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister aufzunehmen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein hat folgende Aufgaben:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr ideell und materiell zu unterstützen
 - b) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Trechtingshausen zu fördern
 - c) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
 - f) die Aus- und Weiterbildung der aktiven Feuerwehrkameraden zu fördern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
2. den Mitgliedern der Alterskameradschaft
3. den fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen)



§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht eine Einspruchsmöglichkeit. Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird dann durch die nächste Mitgliederversammlung getroffen. Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Jahres zulässig und ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen.
 - b) auf Wunsch bei vorzeitigem ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
 - d) durch Ausschluss. Dieser Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsorgane
 - wenn ein Mitglied ein Jahr, trotz mehrfacher Aufforderung, seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt;
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. die Mitgliedsbeiträge des Fördervereins. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und pro Kalenderjahr im voraus erhoben. Aktive Feuerwehrleute und Alterskameraden sind beitragsfrei.
2. Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von der Beitragszahlung entbunden werden.
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Veranstaltungen des Vereins



5. Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugeleitet werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
2. Die Wahl des Kassierers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von einem Geschäftsjahr
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
5. Die Wahl der beiden Kassenprüfer für die Amtszeit von einem Geschäftsjahr
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorstand zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins kann nur aus aktiven Feuerwehrmitgliedern und Alterskameraden bestehen.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - Kraft Amtes dem Wehrführer als Vorsitzenden
 - Kraft Amtes dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kraft Amtes dem Gerätewart
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Beisitzer als Pressesprecher
 - dem 2. Beisitzer
 - dem Vertreter der Jugendfeuerwehr
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, des stellvertretenden Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



§12 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn ein korrekter Beleg vorliegt.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder versammelt sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese besondere Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zur Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Trechtingshausen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.01.2001 in Kraft.